

Stand: 14.01.2026 19:43:40

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9492

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: § 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - Landesplanungsbeirat (Drs. 19/8568)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9492 vom 13.01.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: § 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – Landesplanungsbeirat (Drs. 19/8568)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 7 Nr. 7 wird Art. 13 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die oberste Landesplanungsbehörde beruft die Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, der Ökonomie, des Sozialwesens, der Kultur und der Kirchen, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Bayerns. ⁴Der Landesplanungsbeirat ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Begründung:

Der Kreis der Mitglieder des Landesplanungsbeirates soll zukünftig nicht mehr durch Gesetz vorgegeben werden, sondern wird ausschließlich durch Rechtsverordnung vom zuständigen Staatsministerium bestimmt. Mit dieser Regelung könnten zukünftig unerwünschte Mitglieder im Landesplanungsbeirat ausgeschlossen werden, weil im Gegensatz zu einer gesetzlichen Regelung, bei der der Landtag beschließen muss, zukünftig alleine das zuständige Staatsministerium entscheiden kann. Diese vorgesehene Änderung macht einen vom Parlament in Ziel und Zusammensetzung definierten Beirat zu einem beliebigen vom Staatsministerium zusammengestellten Beraterkreis.

Die Streichung der bisherigen Beteiligungsrechte des Landesplanungsbeirates und somit der kommunalen Spitzenverbände und der Akteure des gesellschaftlichen Lebens stellt eine Schwächung des Landesplanungsbeirates dar, indem dieser nicht mehr an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms mitwirken darf. Das führt dazu, dass zukünftig umfangreiches Expertinnen- und Expertenwissen unberücksichtigt bleibt.